

Prüfung Staatskanzlei

Strassengesetz (StrG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 755

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

Nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

beschliesst

I.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Leistungsfähigkeit von Kantonsstrassen ist für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr zur Bewältigung der Gesamtmobilität zu erhalten und sicherzustellen. Ist die Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte unvermeidlich, ist dies auf dem umliegenden Verkehrsnetz auszugleichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. [755](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Anti-Stauintiative» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: